

**Hallenordnung
für die Sporthalle der Kooperationsschule Friesack**
Sonnenweg 6
14662 Friesack

I. Allgemeines

1. Eigentümer der Sporthalle einschließlich der dazugehörenden Nebenräume ist der Landkreis Havelland. Die Außensportanlagen sowie der Kraftsportraum werden Dritten nicht zur Nutzung überlassen.
2. Hauptnutzer der Halle ist die Kooperationsschule Friesack.
3. Schulen und sonstigen Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Havelland, Schulen anderer Schulträger, Verbänden, Vereinen sowie sonstigen Personen oder Personengruppen kann die Halle nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Schulsportes (inklusive Arbeitsgemeinschaften) der Kooperationsschule Friesack möglich ist.
4. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sporthalle besteht nicht.

II. Antrags- und Genehmigungsverfahren

1. Anträge auf Nutzung der Sporthalle sind schriftlich beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow oder per Mail an das Schulverwaltungsamt zu stellen.
2. Die Nutzung der Sporthalle ohne schriftliche Bewilligung des Landkreises Havelland wird je nach Schwere des Verstoßes mit Abmahnung oder Hallenverbot geahndet.
3. Die Vergabe von Hallenzeiten für die außerschulische Nutzung erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Die Anträge für eine ganzjährige bzw. auch saisonale Nutzung der Halle müssen bis spätestens 31. Mai für das folgende Schuljahr beim Landkreis Havelland vorliegen
4. Anträge auf zeitweilige Nutzung im laufenden Jahr sind unter Wahrung einer 4-wöchigen Bearbeitungsfrist schriftlich beim Landkreis Havelland zu stellen.
5. Die Bewilligung einer Hallennutzung kann nur bei freien Kapazitäten erfolgen.
6. Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt unter Berücksichtigung der Hauptnutzer entsprechend der Antragsstellung in folgender Rang- und Reihenfolge:
 - a) Schulsport der Kooperationsschule Friesack
 - b) Sportveranstaltungen anderer Schulen und Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Havelland
 - c) sportliche Veranstaltungen des Landkreises Havelland
 - d) Schulsport weiterer Schulen
 - e) gemeinnützig anerkannte Sportvereine
 - f) gemeinnützig anerkannte Vereine
 - g) Vereine, Verbände
 - h) sportliche Interessengruppen
 - i) sonstige
7. Die Bewilligung der Nutzung durch Dritte sowie die Gebührenerhebung erfolgt jeweils bis eine Woche vor Beginn des entsprechenden Schuljahres durch den Landkreis Havelland per Bescheid. Nachträgliche Abweichungen und Veränderung der Hallennutzung bedürfen der Schriftform.
8. Die Halle wird ausschließlich den Nutzern zur Verfügung gestellt, die diese Hallenordnung als für sie in allen Punkten verbindlich anerkannt haben. Die für die Nutzung jeweils verantwortliche Person (z.B. Lehrkraft, Übungsleiter, Trainer etc.) muss zudem die Brandschutzbelehrung nachweislich zur Kenntnis genommen haben.

III. Widerruf

Die Bewilligung der Hallennutzung kann unter Ausschluss von Ersatzansprüchen widerrufen werden. Ein Widerruf ist insbesondere bei Verstößen gegen die Hallenordnung möglich. Ein Widerruf kann ebenso, ggf. auch kurzfristig, erfolgen, wenn schulische Interessen der Kooperationsschule Friesack oder anderer Schulen und Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Havelland, bauliche Maßnahmen bzw. Probleme im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz der Nutzung entgegenstehen.

IV. Pflichten und Rechte der Nutzer

1. Der Nutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind zweckentsprechend, pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Die jeweils verantwortliche Person ist für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung verantwortlich. Grundsätzlich übt die Schulleitung oder ein beauftragter Mitarbeiter des Landkreises Havelland das Hausrecht aus. Sie können Personen oder Personengruppen, die gegen diese Hallenordnung verstoßen, aus dem Gebäude und vom Schulgelände verweisen. Für Aktive gilt dies erst nach Rücksprache mit dem jeweils verantwortlichen Übungsleiter bzw. Lehrer. Im Falle der alleinigen Nutzung des Gebäudes und des Schulgeländes durch Dritte übt die verantwortliche Person das Hausrecht aus.
3. Der Nutzer muss in Eigenverantwortung für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst sorgen. Alle für die Nutzung notwendigen organisationstechnischen Vor- und Nachbereitungen liegen in der Verantwortung des Nutzers. Hierzu gehört auch die Bereitstellung eines Notfalltelefons sowie des notwendigen Erste-Hilfe-Materials.
4. Personen, die nicht Mitglieder der Nutzergruppe sind, ist der Aufenthalt in der Sporthalle zu keiner Zeit gestattet. Dasselbe trifft für die Umkleide- und Duschräume sowie für das Schulgebäude und das Schulgelände zu.
5. Der Konsum von Alkohol, Nikotin und Drogen ist im gesamten Schulgebäude inkl. Sporthalle sowie auf dem Schulgelände untersagt.
Angetrunkenen Personen und Personen unter Drogeneinfluss ist der Zutritt zum Schulgebäude inkl. Sporthalle sowie zum Schulgelände zu untersagen; sie sind von der verantwortlichen Person entsprechend aus der Einrichtung zu verweisen.
6. Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Sporthalle, auch im Zuschauerbereich, ist untersagt.
7. Das Betreten der Sporthalle ist ausschließlich mit sauberen Sportschuhen mit heller, nicht färbender Sohle gestattet. Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch das Tragen nicht zulässiger Schuhe entstanden sind, sind vom Verursacher zu tragen. Diese Regelung trifft für Besucher sowie für Teilnehmer von Sportveranstaltungen zu.
8. Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
9. Die Nutzung der Halle ist nur gestattet, wenn die verantwortliche Person anwesend ist. Die verantwortliche Person ist verpflichtet, sich vor und nach der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Geräte zu überzeugen. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Schäden sind unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag (außer Samstag) - dem Landkreis Havelland schriftlich anzuzeigen. Dasselbe trifft zu, wenn festgestellt wird, dass Geräte fehlen.
10. Ballspiele sind so auszutragen, dass Anlagen und Einrichtungen nicht beschädigt werden. Zulässig sind nur Hallenbälle, d. h. ungeölte und nicht im Freien benutzte Bälle. Absichtlich gezielte Hoch- und Weitschüsse auf Anlagen und Geräte der Einrichtung sind untersagt. Kosten für Beschädigungen, die sich aus dem unsachgemäßen Umgang bzw. der Verletzung dieser Regelung ergeben, hat der Verursacher zu tragen.
11. Sportgeräte sind nach ihrer Nutzung wieder an den für sie bestimmten Platz zu stellen. Schulsportgeräte sind durch Drittnutzer nicht zu verwenden. Landkreiseigene Geräte dürfen nicht aus der Halle herausgenommen und an einem anderen Ort benutzt werden.
12. Die Einlagerung eigener Schränke und Geräte durch Dritte in der Sporthalle oder in deren Nebenräumen ist nur in Ausnahmefällen und nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten möglich. Jede Einlagerung bedarf eines schriftlichen Antrages durch den Nutzer und einer schriftlichen Bewilligung durch den Landkreis.
13. Sportgeräte, die zum Zwecke der Unterrichtsvorbereitung der Schule in der Halle aufgebaut sind und zu Trainings- und Übungszwecken Dritter abgebaut werden müssen, da sie den Trainings- und Übungsablauf störend beeinflussen würden, sind nach Beendigung der Nutzung durch den Dritten in der vorgefundenen Art wiederaufzubauen. Der Sportlehrer hat die sicherheitstechnischen Anforderungen vor Unterrichtsbeginn zu prüfen.
14. Jede außerschulische Nutzung der Sporthalle ist im Nutzerbuch einzutragen. Der verantwortliche Übungsleiter oder Sportlehrer hat die Nutzung folgendermaßen zu dokumentieren:
Datum, Uhrzeit, Name des Nutzers und Anzahl der Teilnehmer.
Gesondert sind Vorkommnisse und Feststellungen festzuhalten.
Das Nutzerbuch ist durch den Landkreis Havelland auf Eintragungen zu kontrollieren und auszuwerten; erforderlichenfalls sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

15. Die Umkleide- und Duschräume sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bekleidung und Schuhwerk jeder Art sind aus den Umkleide- und Duschräumen zu entfernen. Duschräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Bei der Benutzung der Duschen und der übrigen Waschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendigste Maß zu beschränken. Verschmutzte Sportschuhe dürfen nicht in Handwaschbecken, Waschanlagen oder unter Duschen gereinigt werden.
16. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen, hierbei ist die Mülltrennung zu beachten. Größere Mengen an Müll, die z.B. bei Wettkämpfen und Turnieren anfallen können, hat der Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
17. Um einen reibungslosen Nutzungsablauf zu gewährleisten, sind Umkleide- und Duschräume spätestens 30 Minuten nach Nutzungsende zu verlassen.
18. Beim Verlassen der Halle ist die Lichtanlage auszuschalten.
19. Das Öffnen und Schließen der Zugänge zum Gebäude, zur Sporthalle und zu den zur Nutzung bewilligten Nebenräumen obliegt der eingewiesenen verantwortlichen Person des Nutzers. Mit Übernahme des Schlüssels übernimmt der Nutzer die Verantwortung für ordnungsgemäßes Öffnen und Verschließen des Gebäudes. Kosten für vom Nutzer verursachte Fehlalarme sind von diesem zu tragen.
20. Die Unterhaltung und Pflege der Halle einschließlich aller Nebenräume, der Tribüne und der Flure obliegt dem Landkreis Havelland.
Die Wahrung der Sauberkeit der Halle einschließlich der genutzten Nebenräume, der Tribüne und der Flure obliegt dem Nutzer, die verantwortliche Person wirkt auf die Nutzenden entsprechend ein.
21. Die Beauftragten des Landkreises Havelland haben jederzeit Zutritt zum Gebäude inkl. Sporthalle sowie zum Schulgelände. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Nutzer können Mitarbeitern des Landkreises Havelland keine Weisungen erteilen.
22. Das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes, der Sporthalle und des Schulgeländes hat ausschließlich über die dafür vorgesehen öffentlichen Wege zu erfolgen.
23. Das Anbringen oder Aufstellen von Werbematerialien, Plakaten o. ä. ist nicht gestattet. Werbeaufsteller aller Art bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch das Schulverwaltungsamt des Landkreises Havelland auf der Grundlage eines entsprechenden schriftlichen Antrages.

V. Nutzungszeiten, Ferienregelung

1. Die Nutzung der Sporthalle erfolgt ausschließlich in dem vom Landkreis Havelland schriftlich bewilligten Rahmen.
2. Die Nutzung der Halle ist längstens bis 22:00 Uhr zulässig.
3. Die Nutzung der Sportanlagen an Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung bzw. bei Bekanntwerden der Spielpläne die Nutzung beim Landkreis Havelland schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Nutzung an den Wochenenden bzw. an Feiertagen besteht nicht.
4. In den Schulferien sowie an schulfreien Tagen ist eine Nutzung der Sporthalle nicht möglich.

VI. Gebühren

1. Für die Nutzung der Halle durch Dritte wird eine Gebühr entsprechend der Nutzungs- und Gebührensatzung für schulische Räume und Sportstätten des Landkreises Havelland vom 28. November 2005, geändert durch die erste Änderungssatzung vom 26. März 2012, erhoben. Die Erhebung der Gebühr erfolgt per Bescheid.
2. Mit der Gebühr sind sämtliche regulären Kosten abgegolten. Sonderkosten für z.B. starke Verunreinigungen, durch Fehlnutzung verursachte Wachschatzeinsätze, Sachbeschädigungen usw. werden gesondert erhoben.

VII. Inkrafttreten

Die Hallenordnung tritt am 10.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenordnung für die Sporthalle der Kooperationsschule Friesack vom 1. September 2009 außer Kraft.